

# ANBAUVERTRAG für UMS WEIZEN Ernte 2017

abgeschlossen zwischen  
der [Genossenschaft] **Raiffeisen Lagerhaus Frauenkirchen eGen mbh,**  
**7132 Frauenkirchen, Raiffeisenplatz 1,**  
**Bio-Übernahmestelle Silo Halbturn, 7131 Halbturn, Andauerstraße**

einerseits  
im Folgenden „Aufkäufer“ genannt,

und dem/der nachfolgend genannten Landwirt/in  
(Inhaber/in des landwirtschaftlichen Betriebes),  
andererseits, im Folgenden kurz „Produzent“ genannt.

### BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN!!!

Zuname	Vorname	BETRIEBSNUMMER/KUNDENNUMMER
Postleitzahl & Ort	Tel.Nummer	E-mail Adresse
Straße	Nummer	BEZIRKSBAUERNKAMMER
Kontrollstelle	Bioverband	Bioverbandsnummer

Der Produzent gibt seinen Unternehmerstatus im Sinne des Umsatzsteuergesetzes wie folgt verbindlich bekannt und erklärt gleichzeitig, dass oben angeführter Name und Anschrift seine Unternehmensadresse im Sinne des § 11 Umsatzsteuergesetz sind:

Der Produzent unterliegt (zutreffendes ankreuzen)

- der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung (es besteht Buchführungspflicht oder wird/wurde in die Regelbesteuerung optiert – Abrechnung erfolgt mit 10% USt); die UID-Nummer lautet daher: ATU . . . . . (zwingende Angabe),
- der Besteuerung nach Durchschnittssätzen (umsatzsteuerliche Pauschalierung gem. § 22 UStG 94 – Abrechnung erfolgt mit 13% USt),
- als Nichtunternehmer nicht der Umsatzsteuer,
- als ausländischer Unternehmer folgender Besteuerung ..... (ausl. UID Nummer.....).

Der Produzent ist verpflichtet, jede Änderung der obigen Angaben, wie insbesondere Unternehmerstatus, UID-Nummer, Name, Anschrift, dem Aufkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Produzent ist verpflichtet, für den Fall der nicht erfolgten oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung von Änderungen den Aufkäufer für alle daraus entstehenden Schäden vollkommen schad- und klaglos zu halten.

**1.) Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages bildet der Anbau von ..... ha („Vertragsfläche“) UMS Weizen (österreichischer Anbauflächen) und die Lieferung der gesamten von der Vertragsfläche erwachsenden Menge („Vertragsmenge“). Der Produzent ist verpflichtet, **kein genmodifiziertes Saatgut** einzusetzen.

Fläche	Voraussichtlich geschätzte Ertragsmenge (kg)	UMS 1	UMS 2	Lagerstelle
				Silo Halbturn
				Silo Halbturn
				Silo Halbturn
				Silo Halbturn
				Silo Halbturn
				Silo Halbturn
<b>GESAMT</b>				Silo Halbturn



## 2.) Verpflichtungen des Produzenten

Der Produzent verpflichtet sich, zum Erntezeitpunkt den gesamten Aufwuchs - ausschließlich von der Ernte 2017 - der in Punkt 1 genannten Produkte aus der Vertragsfläche unter Einhaltung der in Punkt 4.) vereinbarten Qualitätsnormen auf seine Gefahr und Kosten dem Aufkäufer an eine von diesem frei zu wählende Übernahmestelle zu liefern.

Der Produzent garantiert, dass für den angeführten landwirtschaftlichen Betrieb zur Ernte 2017 ein gültiges Bio-Kontrollzertifikat nach einem in Österreich anerkannten und gültigen Standard, zB jenem der Bio Austria – Verein zur Förderung des Biologischen Landbaus, ausgestellt wurde, und er verpflichtet sich, dieses Kontrollzertifikat auf Verlangen des Aufkäufers jederzeit vorzulegen. Die Kontrolle muss durch eine Kontrollstelle, zB SGS, ABG, erfolgen, die in Österreich berechtigt ist den vereinbarten Standard zu kontrollieren und die Einhaltung zu bestätigen. Der Produzent garantiert weiters die Einhaltung sämtlicher einschlägiger europarechtlicher und innerstaatlicher Vorschriften und behördlicher Aufträge und dass die Vertragsprodukte den genannten Vorschriften entsprechen.

Bei Nichterfüllung der Lieferverpflichtung des Produzenten, insbesondere durch Veräußerung an Dritte, ist der Aufkäufer berechtigt, gemäß den Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien, Deckungskäufe auf Kosten des Produzenten zu tätigen und verpflichtet sich der Produzent sämtliche Kosten des Aufkäufers, die aus der Nichterfüllung entstehen zu ersetzen.

Fälle höherer Gewalt sind dem Aufkäufer sofort bekannt zu geben. Sollte sich die Vertragsfläche - aus welchen Gründen auch immer - verringern, so ist dies dem Aufkäufer unverzüglich bekannt zu geben.

## 3.) Kaufpreis

Für bis zu **max. 3 to/ha** der Vertragsmenge, die den unter Pkt. 4.) vereinbarten Qualitätsnormen entspricht, wird ein marktüblicher Preis, **mindestens jedoch EUR 148,- pro Tonne**, vereinbart.

Sollte die Vertragsmenge den unter Punkt 4.) vereinbarten Qualitätsnormen nicht entsprechen oder durch entsprechende Aufbereitung eine Erfüllung der vereinbarten Qualitätsnormen nicht möglich sein, hat der Produzent keinen Anspruch auf den gemäß obiger Kriterien ermittelten Preis.

Nicht entsprechende Ware ist der Aufkäufer berechtigt aber nicht verpflichtet als UMS Weizen (Qualitätskriterien für Futterweizen laut Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien) mit nachfolgend ermittelten Preis, aufzukaufen. Der Aufkäufer wird an den Produzenten nach der Ernte ein Akonto auf Basis seiner zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzung der Vermarktungsmöglichkeiten bezahlen.

Der Aufkäufer wird übernommenes Erntegut nach bestem Wissen und Gewissen, das heißt der Qualität und Marktentwicklung entsprechend, vermarkten. Am Ende der Vermarktungssaison erfolgt die Fixierung des Preises auf Basis des tatsächlichen Vermarktungserlöses nach Abzug der Kosten des Aufkäufers und nach Abzug einer marktüblichen Spanne. Unter Berücksichtigung der geleisteten Akontozahlung ist sodann eine Anpassung auf den fixierten Preis möglich.

Allfällige Bearbeitungskosten zur Erreichung der Qualität, wie insbesondere Aspiration und Trocknung, im Sinne des Punktes 4.) dieses Vertrages reduzieren den Kaufpreis entsprechend, ebenso die Kosten der Bemusterung je angelieferter Einzelpartie in Höhe von EUR 10,- / Fuhre.

Sämtliche Entgelts- und Preisangaben sind soweit nicht ausdrücklich anders angeführt Nettopreise exklusive Umsatzsteuer. Der Produzent erklärt sich mit der Abrechnung durch den Aufkäufer im Gutschriftwege einverstanden.

Die vereinbarten Preise verstehen sich frei Übernahmestelle abgeladen per Valuta 31.8. des Erntejahres 2017. Die überregionale Vermarktung erfolgt durch die BGA Bio Getreide Austria GmbH.

### Gewichtsfeststellung:

Als Verrechnungsgewicht gilt das bei der Übernahme in Halbturn festgestellte Gewicht.

## 4.) Qualitätsnormen

Die Vertragsmenge muss gesund, GVO-frei sowie handelsüblich und frei von lebenden Schädlingen sein. Darüber hinaus gelten nachfolgende Qualitätskriterien für die Vertragsmenge:

1. Frei von Fremdgeruch
2. Feuchtigkeit max. 14,5 %
3. Besatz max. 2,5 %, Besatzfeststellung erfolgt mittels Obersieb >5 mm und Untersieb 2 mm Schlitz
4. mind. 65 kg/HL
5. max. 10 % Auswuchs

## 5.) Verpflichtung des Aufkäufers

Der Aufkäufer verpflichtet sich, die gesamte Vertragsmenge zu übernehmen, soweit sie den Qualitätsnormen dieses Vertrages entspricht bzw. durch Aspiration und Trocknung die Qualitätsnormen erreichen kann. Verdorbene oder nicht den vereinbarten Qualitätsnormen entsprechende Ware ist der Aufkäufer nicht verpflichtet zu übernehmen.

Der Aufkäufer ist weiters nicht zur Abnahme der Vertragsmenge verpflichtet, wenn dem Produzenten eine Bio-Zertifizierung aus welchem Grund auch immer aberkannt oder entzogen wird.

## 6.) Kontrollrecht und Schadenersatz

Der Produzent hält den Aufkäufer für alle aus der Nichteinhaltung des gegenständlichen Anbauvertrages entstehende Schäden schad- und klaglos.

Er hat dazu dem Aufkäufer oder dessen Beauftragten die jederzeitige Kontrolle der Felder bzw. der Bezug habenden Unterlagen (wie zum Beispiel Bio Kontrolle, Saatgutrechnung, Sackanhänger, etc.) zu ermöglichen, für die sortenreine Produktion zu sorgen und die Anbauhinweise zu beachten.

Weiters ist der Aufkäufer berechtigt, von jeder Anlieferung Siegelmuster rückzustellen, um eine individuelle Kontrolle der Vertragsmenge zu ermöglichen.

### 7.) Schiedsgericht und anwendbares Recht

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens, seiner Erfüllung und Beendigung sowie seiner vor- und nachvertraglichen Wirkungen, werden ausschließlich und endgültig durch das Schiedsgericht der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien entschieden.

Es gelten die Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Kauf- und Übernahmbedingungen des Aufkäufers, welche dem Produzenten vollinhaltlich bekannt sind und auch unter [www.lagerhaus.at](http://www.lagerhaus.at) abgerufen werden können. Es gilt österreichisches Recht. Das IPRG und das UN-Kaufrecht werden ausdrücklich ausgeschlossen. In Streitfällen die Qualität betreffend, sind die Untersuchungsergebnisse des Zentrallabors der RWA Raiffeisen Ware Austria AG in Korneuburg für beide Teile verbindlich, falls kein anderes Labor vereinbart wurde. Die Kosten trägt die unterliegende Partei.

### 8.) Sonstige Bestimmungen

Sämtliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot.

Der Produzent erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, e-mail Adressen, Telefonverbindungen und Geburtsdatum), die im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung bekannt sind oder künftig bekannt werden, für Zwecke der Kundenbetreuung und für Zwecke der unternehmensbezogenen Werbung verarbeitet und an RWA Raiffeisen Ware Austria AG, Beteiligungsgesellschaften der RWA AG, wie ua. Garant-Tiernahrung GmbH, Lagerhaus Technik-Center GmbH & Co KG, BGA Bio Getreide Austria GmbH und mit der RWA AG in dauerhafter Geschäftsbeziehung stehende Lagerhaus-Genossenschaften sowie an Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen (nur als Dienstleister für eigene Werbeaktionen) und weiters zum Zwecke des Gläubigerschutzes an Kreditversicherungen, Kreditschutzverbände und Wirtschaftsauskunfteien übermittelt und überlassen werden.

Der Produzent stimmt weiters zu, dass seine oben genannten, personenbezogenen Daten auch an Verarbeiter und weitere Käufer/Handelsketten zum Zweck der produzentenbezogenen Werbung (Warenherkunft) einschließlich der Veröffentlichung von Name und Adresse auf deren Website weitergeleitet werden dürfen. Auf Verlangen des Produzenten wird ihm eine Liste dieser Unternehmen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Produzent kann seine Zustimmung zur Datenübertragung jederzeit schriftlich widerrufen. Dieser Widerruf hat keine Auswirkungen auf das Grundgeschäft. Der Produzent ist verpflichtet, seine Aufnahme in eine Liste im Sinne des § 7 ECG („Robinsonliste“) unverzüglich bekannt zu geben.

Die Unterfertigten erklären mit ihrer Unterschrift zum Abschluss dieses Vertrages bevollmächtigt und beauftragt zu sein.

Die Anlage./1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Das Original der unterfertigten Vereinbarung verbleibt beim Aufkäufer, einen Durchschlag erhält der Produzent. Zur Freischaltung im Bio Stockmanager sind Name und Adresse des Produzenten sowie Kultur, Flächenausmaß und Abrechnungsmodell vom Produzenten **bis spätestens 19. Mai 2017** an die Übernahmestelle Halbturn oder die Zentrale Frauenkirchen weiterzuleiten.

Halbturn-Fax: 02172 8644-5      Halbturn-Email: [silohalbturn@frk.rh.at](mailto:silohalbturn@frk.rh.at)  
Frauenkirchen-Fax: 02172 2311-29      Frauenk.-Email: [agrar@frk.rh.at](mailto:agrar@frk.rh.at)

Sie erhalten postwendend vom Lagerhaus eine Kopie des Vertrages mit Stampiglie und Unterschrift.

.....  
Datum                      Unterschrift des Aufkäufers

.....  
Datum                      Unterschrift des Produzenten